

Abänderungsantrag

**der Abgeordneten
und Kollegen**

zur Regierungsvorlage des Abgabenänderungsgesetzes 2004 (686 der Beilagen)

Der Finanzausschuss wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage (686 der Beilagen) eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz 1996, das Internationale Steuervergütungsgesetz, das Gebührengesetz 1957, das Konsulargebührengesetz 1992, das Investmentfondsgesetz 1993, das EU-Quellensteuergesetz, das EG-Amtshilfegesetz, das Normverbrauchsabgabengesetz, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Kommunalsteuergesetz 1993, das Neugründungs-Förderungsgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Bewertungsgesetz 1955, das Erbschafts- und Schenkungsteuergesetz 1955 sowie das Bundesbahngesetz geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 2004 – AbgÄG 2004), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988) wird wie folgt geändert:

a) In Art. 1 Z 1 wird im ersten Satz die Wortfolge „werden können.“ durch die Wortfolge „werden.“ ersetzt.

aa) In Art. 1 Z 20 lautet die lit. a:

„a) In § 70 Abs. 2 lautet die Z 1:

„1. Soweit nicht Z 2 zur Anwendung kommt, nach § 33 Abs. 5 Z 1 und 2 sowie Abs. 6 und § 66 mit der Maßgabe, dass Absetzbeträge nach § 33 Abs. 4 Z 1 und 2 nicht zu berücksichtigen sind.““

b) In Art. 1 lautet die Z 24:

„24. In § 93 Abs. 3 lautet die Z 5:

„5. Anteilsrechten an ausländischen Kapitalanlagefonds (§ 42 Abs. 1 des Investmentfondsgesetzes 1993) sowie an einem ausländischen Immobilienfonds (§ 42 Abs. 1 zweiter Satz des Immobilien-Investmentfondsgesetzes), soweit die ausgeschütteten oder als ausgeschüttet geltenden Beträge aus den in Z 4 angeführten Ertragsbestandteilen bestehen, und Kapitalerträge im Sinne des § 42 Abs. 4 Investmentfondsgesetzes 1993 und § 42 Abs. 2 erster Satz des Immobilien-Investmentfondsgesetzes.““

c) In Art. 1 lautet die Z 27:

„27. In § 95 Abs. 2 werden die beiden folgenden Sätze angefügt:

„Bei Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 3 Z 5, bei denen die Kapitalertragsteuer auf Grundlage von Meldungen gemäß § 40 Abs. 2 Z 2 vierter Satz des Investmentfondsgesetzes 1993 einbehalten wird, geht die Haftung für die Richtigkeit der gemeldeten Beträge auf den Rechtsträger des ausländischen Kapitalanlagefonds über. Wird Kapitalertragsteuer auf Grundlage von Meldungen gemäß § 40 Abs. 2 Z 2 fünfter Satz des Investmentfondsgesetzes 1993 einbehalten, haften für die Richtigkeit der gemeldeten Beträge der Rechtsträger des ausländischen Kapitalanlagefonds und der steuerliche Vertreter zur ungeteilten Hand.““

d) In Art. 1 entfällt die Z 28.

e) In Art. 1 Z 29 entfällt die lit. a und erhält die lit. b die Bezeichnung lit. a.

f) In Art. 1 wird vor der Z 31 folgende Z 31a eingefügt:

„31a. In § 103 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, mit Verordnung näher zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen der Zuzug aus dem Ausland der Förderung von Wissenschaft, Forschung, Kunst oder Sport dient und aus diesem Grunde in öffentlichem Interesse gelegen ist.““

g) In Art. 1 lauten in Z 35 die Z 109 und die Z 116 und wird Z 117 angefügt:

„109. § 33 Abs. 8, § 42 Abs. 2, § 67 Abs. 11 und § 102 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxxx sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2005 anzuwenden.“

116. § 93 Abs. 3 Z 5 und § 95 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxxx sind erstmals auf ausschüttungsgleiche Erträge anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2005 als zugeflossenen gelten.“

117. § 12 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxxx ist auf stille Reserven anzuwenden, die auf Grund des Ausscheidens von Wirtschaftsgütern nach dem 31. Dezember 2004 aufgedeckt werden.“

2. Art. 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988) wird wie folgt geändert:

a) In Art. 2 wird in der Z 3 vor der lit. a folgende lit. aa eingefügt:

„aa) In § 9 Abs. 2 wird als letzter Satz angefügt:

„Inländische unbeschränkt steuerpflichtige Gruppenmitglieder können auch Mitbeteiligte einer Beteiligungsgemeinschaft nach Maßgabe des Abs. 3 und 4 sein.““

b) In Art. 2 Z 3 lautet die lit. a:

„a) In Abs. 3 tritt an die Stelle der Wortfolge „Ort der Geschäftsleitung“ die Wortfolge „Ort der Geschäftsleitung und den Sitz“. In Abs. 3 letzter Teilstrich wird als letzter Satz angefügt: „Ein Mitbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft kann gleichzeitig Gruppenträger oder Gruppenmitglied einer anderen Unternehmensgruppe sein.“ In Abs. 3 wird als Schlusssatz angefügt:

„Ist eine Körperschaft in mehreren Staaten unbeschränkt steuerpflichtig, kann sie nur dann Gruppenträger sein, wenn sie im Inland mit einer Zweigniederlassung im Firmenbuch eingetragen ist und die Beteiligung an Gruppenmitgliedern der Zweigniederlassung zuzurechnen ist.““

c) In Art. 2 Z 3 wird vor der lit. d folgende lit. da eingefügt:

„da) In § 9 Abs. 5 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Erfüllen im Falle einer Beteiligungsgemeinschaft die Mitbeteiligten die Voraussetzungen des Abs. 4 zu Beginn des Wirtschaftsjahres des jeweiligen Gruppenmitglieds, kann die Beteiligungsgemeinschaft bis zum Gruppenantrag gebildet werden.“

d) In Art. 2 Z 8 erhält die lit. c die Bezeichnung lit. d, die lit. b die Bezeichnung lit. c, die lit. a die Bezeichnung lit. b und lautet die lit. a:

„a) In Abs. 4 lautet der Klammerausdruck in Z 1:

„(§ 7 des Aktiengesetzes 1965, § 6 des GmbH-Gesetzes und Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), Ambl. L 294, vom 10.11.2001)““

e) In Art. 2 Z 9 lautet die lit. a:

„a) In § 26c lautet die Z 2:

„2. § 22 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2004 ist erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2005 anzuwenden. Wird das Einkommen unter Berücksichtigung eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres, das vor dem 1. Jänner 2005 beginnt und nach dem 31. Dezember 2004 endet, ermittelt, ist der dem Jahr 2004 zuzurechnende Einkommensteil zwar im Einkommen des Kalenderjahres 2005 zu erfassen, aber mit dem Steuersatz des § 22 Abs. 1 in der Fassung vor diesem Bundesgesetz zu besteuern. Dabei gilt Folgendes:

a) Das Einkommen ist durch die Anzahl der Kalendermonate dieses Wirtschaftsjahres zu teilen und mit der Anzahl der in das Kalenderjahr 2004 fallenden Kalendermonate zu vervielfachen. Angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate.

- b) Sinngemäß ist das Einkommen des Gruppenträgers bzw. der Gruppenmitglieder zu ermitteln. Für Wirtschaftsjahre von Gruppenmitgliedern, die vor dem 1. Jänner 2005 beginnen und auf die Z 2 zweiter Satz nicht zur Anwendung kommt, ist § 22 Abs. 1 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 57/2004 anzuwenden. Dies gilt für Veranlagungen ab dem Kalenderjahr 2005.
- c) Dem Unternehmer steht es frei, den bis zum 31. Dezember 2004 angefallenen Gewinn durch Zwischenabschluss zu ermitteln und das Einkommen entsprechend der Gewinnrelation aufzuteilen.
- d) Ist im Einkommen des Jahres 2005 oder 2006 der Körperschaft das Ergebnis aus einer Mitunternehmerbeteiligung enthalten, gilt Folgendes:
- Wird der Gewinn der Mitunternehmerschaft nach einem abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt, das vor dem 1. Jänner 2005 beginnt und nach dem 31. Dezember 2004 endet, ist unabhängig davon, ob die beteiligte Körperschaft selbst den Gewinn nach einem abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt, dieser Gewinnanteil nach lit. a) aufzuteilen und der auf das Kalenderjahr 2004 entfallende Teil zwar im Einkommen des Kalenderjahres 2005 oder 2006 zu erfassen, aber mit dem Steuersatz des § 22 Abs. 1 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 57/2004 zu besteuern.
 - Wird der Gewinn der Mitunternehmerschaft nach dem Kalenderjahr, das der beteiligten Körperschaft aber nach einem abweichenden Wirtschaftsjahr, das vor dem 1. Jänner 2005 beginnt und nach dem 31. Dezember 2004 endet, ermittelt, ist der in dieses Wirtschaftsjahr fallende Gewinn der Mitunternehmerschaft zwar im Einkommen des Kalenderjahres 2005 zu erfassen, aber mit dem Steuersatz des § 22 Abs. 1 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 57/2004 zu besteuern.““

3. Art. 3 (Änderung des Umgründungssteuergesetzes) wird wie folgt geändert:

In Art. 3 erhält in der Z 15 die lit. b die Bezeichnung lit. c und lautet die lit. b:

„b) Im 3. Teil Z 8 wird die Wortfolge „§ 10 Z 1 lit. c“ gestrichen und in der Z 8 als letzter Satz angefügt: „§ 10 Z 1 lit. c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2003 ist auf Umwandlungen anzuwenden, denen ein Stichtag nach dem 30. Dezember 1995 zugrunde liegt.““

4. Art. 4 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994) wird wie folgt geändert:

a) In Art. 4 entfällt die Z 9.

b) In Art. 4 entfällt in der Z 20 in § 28 Abs. 25 die Z 4 und erhält die Z 5 die Bezeichnung Z 4 sowie die Z 6 die Bezeichnung Z 5.

5. Art. 9 (Änderung des Investmentfondsgesetzes 1993) wird wie folgt geändert:

a) In Art. 9 Z 1 lautet die lit. b:

„b) In Z 2 treten an die Stelle der beiden ersten Sätze folgende Sätze:

„Die ausschüttungsgleichen Erträge sind unter Anschluss der notwendigen Unterlagen nachzuweisen. Der Nachweis ist im Wege eines steuerlichen Vertreters, zu erbringen. Steuerlicher Vertreter ist ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländischer Wirtschaftstreuhänder. Die Kapitalertragsteuer auf die direkt oder indirekt vereinnahmten Zinserträge gemäß § 93 Abs. 2 Z 3 sowie § 93 Abs. 3 Z 1 bis 3 Einkommensteuergesetz 1988 inklusive Ertragsausgleich sind durch die Kapitalanlagegesellschaft auf täglicher Basis im Wege der Meldestelle nach § 6 Abs. 3 zu veröffentlichen. Die Kapitalertragsteuer auf die ausgeschütteten Jahresgewinne sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne der Z 1 sind im Zuflusszeitpunkt durch die Kapitalanlagegesellschaft im Wege der Meldestelle nach § 6 Abs. 3 zu veröffentlichen. Erfolgt der Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge nicht durch den steuerlichen Vertreter, kann der Anteilinhaber die Besteuerungsgrundlagen in gleichartiger Form im Veranlagungswege selbst nachweisen.““

b) In Art. 9 Z 2 lauten die lit. b und c und werden als lit. d und e angefügt:

„b) In Abs. 4 lautet der erste Satz:

„Erfolgen keine Meldungen des ausländischen Kapitalanlagefonds gemäß § 40 Abs. 2 Z 2 vierter und fünfter Satz und tritt ein Kreditinstitut im Sinne des Depotgesetzes als Verwalter oder Verwahrer von Anteilen an ausländischen Kapitalanlagefonds auf, gilt für Zwecke der Kapitalertragsteuer Folgendes:“

c) In Abs. 4 zweiter Satz tritt an die Stelle der Wortfolge „Als Kapitalertrag gilt zugeflossen,“ die Wortfolge „Als Kapitalertrag zugeflossen gelten erfolgte Ausschüttungen und zusätzlich,“ und in Abs. 4 letzter Satz tritt an die Stelle der Wortfolge „erfolgt keine Steuerabgeltung“ die Wortfolge „erfolgt mit Ausnahme der erfolgten Ausschüttungen keine Steuerabgeltung“.

d) In Abs. 4 dritter Satz tritt an die Stelle der Wortfolge „letzter Satz“ die Wortfolge „vierter Satz“.

e) In Abs. 4 vierter Satz tritt an die Stelle der Wortfolge „Der Abzug unterbleibt“ die Wortfolge „Mit Ausnahme der erfolgten Ausschüttungen unterbleibt der Abzug“.

c) In Art. 9 lautet die Z 3:

„3. In § 49 wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) § 40 Abs. 2 Z 2 vierter und fünfter Satz sowie § 42 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxxx sind auf Kapitalerträge und Substanzgewinne anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2005 als zugeflossen gelten.““

6. Art. 16 (Änderung der Bundesabgabenordnung) wird wie folgt geändert:

a) In Art. 16 wird vor der Z 8 folgende Z 8a eingefügt:

„8a. In § 205 Abs. 2 letzter Satz tritt an die Stelle der Zahl „42“ die Zahl „48“.“

b) In Art. 16 werden vor der Z 10 folgende Z 10a, 10b und 10c eingefügt:

„10a. In § 209a Abs. 2 wird nach dem Wort „Zeitpunkt“ ein Beistrich und folgende Wortfolge eingefügt: „wenn ein Antrag auf Aufhebung gemäß § 299 Abs. 1 vor Ablauf der Jahresfrist des § 302 Abs. 1“.

10b. § 212 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 tritt nach dem ersten Satz an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt.

b) In Abs. 2 erster Satz tritt an die Stelle des Wortes „vier“ das Wort „viereinhalb“.

10c. In § 212a Abs. 9 erster Satz tritt an die Stelle der Wortfolge „einem Prozent“ die Wortfolge „zwei Prozent“.

c) In Art. 16 wird vor der Z 12 folgende Z 12a eingefügt:

„12a. In § 308 Abs. 2 tritt an die Stelle der Wortfolge „Antrag (Abs. 2)“ das Wort „Wiedereinsetzungsantrag“ und wird vor dem Wort „gleichzeitiger“ das Wort „spätestens“ eingefügt.“

d) Die Z 12 lautet:

„12. § 323 wird wie folgt geändert:

„a) In Abs. 16 wird nach dem Wort „Nachforderungen“ die Wortfolge „bzw. Gutschriften“ eingefügt und tritt an die Stelle der Wortfolge „auf Grund“ die Wortfolge „als Folge“.

b) Es werden folgende Abs. 17 und 18 angefügt:

„(17) § 57 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxxx ist ab 1. Februar 2005 anzuwenden. Von sich aus der Neufassung des § 57 ergebenden Übergängen der Zuständigkeit ist der Abgabepflichtige in Kenntnis zu setzen. Solange eine solche Verständigung nicht erfolgt ist, können Anbringen auch noch bei der vor dem Inkrafttreten der Neufassungen zuständig gewesenen Abgabenbehörde eingebracht werden. Delegierungsbescheide (§ 71), die dem § 57 in der Fassung der Neufassung entgegenstehen, verlieren insoweit mit 1. Februar 2005 ihre Wirkung.

§ 80 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/xxxx ist erstmals anzuwenden, wenn die Liquidation nach dem 31. Jänner 2005 beendet wird.

§ 205 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxxx ist erstmals für Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, für die der Abgabenanspruch nach dem 31. Dezember 2004 entsteht, anzuwenden.

Die §§ 212 Abs. 2 und 212a Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxxx sind erstmals für Zeiträume nach dem 31. Jänner 2005 anzuwenden.

(18) § 209 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxxx ist ab 1. Jänner 2005 anzuwenden. Für Nachforderungen bzw. Gutschriften als Folge einer Außenprüfung (§ 147 Abs. 1) ist die Neufassung des § 209 Abs. 1 jedoch erst ab 1. Jänner 2006 anzuwenden, wenn der Beginn der Amtshandlung vor dem 1. Jänner 2005 gelegen ist. § 209 Abs. 1 zweiter Satz in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/xxxx gilt sinngemäß für im Jahr 2004 unternommene Amtshandlungen im Sinn des § 209 Abs. 1 in der Fassung vor BGBl. I Nr. 57/2004. § 209a Abs. 1 und 2 gilt für den Fall der Verkürzung von Verjährungsfristen durch die Neufassungen des § 207 Abs. 2 zweiter Satz durch BGBl. I Nr. 57/2004, des § 209 Abs. 1 durch BGBl. I Nr. xxx/xxxx, des § 209 Abs. 3 durch BGBl. I Nr. 57/2004 sowie des § 304 durch BGBl. I Nr. 57/2004 sinngemäß. Wegen der Verkürzung der Verjährungsfristen des § 209 Abs. 3 durch BGBl. I Nr. 57/2004 dürfen Bescheide nicht gemäß § 299 Abs. 1 aufgehoben werden.““

7. Art. 13 (Änderung der Mineralölsteuergesetzes 1995) wird wie folgt geändert:

In Art. 13 In Artikel XIII Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1995 werden Z 3 und Z 21 dahingehend geändert, dass in § 3 Abs. 1 Z 1 lit. a und lit. b sowie Z 2 lit. a und lit. b und in § 64h Abs. 5 jeweils die Jahreszahl „2006“ durch die Jahreszahl „2007“ ersetzt wird.

8. Art. 20 (Änderung der Bewertungsgesetzes 1955) wird wie folgt geändert:

In Art. 20 tritt an die Stelle der Wortfolge „Abs. 11“ die Wortfolge „Abs. 12“ und an Stelle der Absatzbezeichnung „(11)“ die Absatzbezeichnung „(12)“.

Begründung

Zu Z 1 betreffend Art. 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):

Zu Z 1 lit. aa (Art. 1 Z 20 - § 70 Abs. 2 Z 1 EStG 1988):

Die Änderung stellt klar, dass beim Lohnsteuerabzug beschränkt Steuerpflichtiger ein Alleinverdienerabsetzbetrag oder ein Alleinerzieherabsetzbetrag nicht zu berücksichtigen ist.

Zu Z 1 lit. b, c, d, e und g (Art. 1 Z 24, 27, 28, 29 und 35 - § 93 Abs. 3 Z 5, § 95 Abs. 2, § 96 Abs. 1 Z 4, § 97 Abs. 1 und § 124b Z 116 EStG 1988):

§ 93 Abs. 3 Z 5 soll in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Z 2 und § 42 Abs. 4 Investmentfondsgesetz 1993 zu einer grundsätzlichen Gleichstellung der ausländischen Fonds mit den inländischen Investmentfonds führen. § 93 Abs. 3 Z 5 knüpft daher bei den ausländischen Fonds an die in Z 4 für die inländischen Fonds angeführten Ertragsbestandteile an. Zur steuerlichen Gleichbehandlung hinsichtlich der Kapitalertragsteuer müssen die ausländischen Fonds nach § 40 Abs. 2 Z 2 iVm § 42 Abs. 4 Investmentfondsgesetz 1993 dieselben Kapitalertragsteuer-Meldungen abgeben wie inländische Investmentfonds. Werden solche Meldungen nicht abgegeben, kommt entweder die Sicherungssteuer oder bei Fehlen eines Kreditinstitutes im Sinne des Depotgesetzes, das als Verwalter oder Verwahrer von Anteilen auftritt, § 37 Abs. 8 zur Anwendung.

Bei Haftung soll der zum Abzug Verpflichtete (das Kreditinstitut) hinsichtlich der Richtigkeit der gemeldeten Daten aus der Haftung entlassen werden.

§ 93 Abs. 3 Z 5 und § 95 Abs. 2 sollen aus administrativen Gründen gleichzeitig mit dem EU-Quellensteuergesetz in Kraft treten (§ 124b Z 116).

Zu Z 1 lit. f (Art. 1 Z 31a - § 103 Abs. 3 EStG 1988):

Mit dieser Verordnungsermächtigung soll erreicht werden, dass die Voraussetzungen, unter denen die Zuzugsbegünstigung angewendet werden kann, im Sinne der gesetzlichen Zielsetzungen näher definiert wird. Dies soll einer gleichmäßigen Anwendung der Zuzugsbegünstigung dienen.

Zu Z 1 lit. g (Art. 1 Z 35 - § 124b Z 109 und 117 EStG 1988):

Die Änderung beseitigt die zweifache Inkraftsetzung des § 35 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988 sowie ein Redaktionsversehen (fehlendes Inkrafttreten des § 12 Abs. 7 Einkommensteuergesetz 1988).

Zu Z 2 betreffend Art. 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988):

Zu Z 2 lit. a (Art. 2 Z 3 lit. aa - § 9 Abs. 2 KStG 1988):

Die Änderung stellt klar, dass Beteiligungsgemeinschaften auch auf mittlerer Ebene einer Unternehmensgruppe gebildet werden können, wie in den besonderen Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Steuerreformgesetzes 2005 (451 der Beilagen) dargestellt.

Zu Z 2 lit. b (Art. 2 Z 3 lit. a - § 9 Abs. 3 KStG 1988):

Die Änderung dient der Klarstellung bzw. der Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Zu Z 2 lit. c (Art. 2 Z 3 lit. da - § 9 Abs. 5 KStG 1988):

Durch die Änderung soll ermöglicht werden, dass die Bildung einer Beteiligungsgemeinschaft (Syndizierung oder Personengesellschaft) nicht am Beginn des Wirtschaftsjahres erfolgen muss, sofern die Beteiligungen der Mitbeteiligten während des gesamten Wirtschaftsjahres bestehen.

Zu Z 2 lit. d (Art. 2 Z 8 lit. a - § 24 Abs. 4 Z 1 KStG 1988):

Die Änderung dient der Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Zu Z 2 lit. e (Art. 2 Z 9 lit. a - § 26c Z 2 KStG 1988):

Zur Vermeidung von Umgehungen und Gestaltungen soll klargestellt werden, dass die Regelung des Überganges vom 34%-igen auf den 25%-igen Steuersatz auch die im Einkommen der Körperschaften enthaltenen Ergebnisse aus mitunternehmerischen Beteiligungen umfasst.

Zu Z 3 betreffend Art. 3 (Änderung des Umgründungssteuergesetzes):

Das Rückbeziehen der Regelung (im 3. Teil Z 8) betreffend des § 10 Z 1 lit. c des Umgründungssteuergesetzes dient der Gleichbehandlung aller Abgabepflichtiger.

Zu Z 4 betreffend Art. 4 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994):

Die neue Haftungsbestimmung (§ 19a Umsatzsteuergesetz 1994), wie in der Regierungsvorlage vorgesehen, entfällt samt Inkrafttretensbestimmung (§ 28 Abs. 24 Z 4 Umsatzsteuergesetz 1994).

Zu Z 5 betreffend Art. 9 (Änderung des Investmentfondsgesetzes 1993):

Zu Z 5 lit. a (Art. 9 Z 1 lit. b - § 40 Abs. 2 Z 2 InvFG 1993):

Durch die Neufassung soll gesetzlich verankert werden, wie die Meldungen der Kapitalertragsteuer auf direkt oder indirekt (Dachfonds) vereinnahmte Zinserträge zu erfolgen haben. In Verbindung mit § 42 und § 93 Abs. 3 Z 5 Einkommensteuergesetz 1988 soll es zur Gleichbehandlung von ausländischen Kapitalanlagefonds mit den inländischen kommen, wenn die ausländischen Kapitalanlagefonds die gleichen Meldungen abgeben. In die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer-Meldungen hat auch ein Ertragsausgleich einzugehen. Damit soll auch hinsichtlich des Ertragsausgleiches eine Gleichstellung von ausländischen mit den inländischen Kapitalanlagefonds erfolgen (§ 13 normiert dies für inländische Fonds). Nur wenn ein ausländischer Kapitalanlagefonds die Kapitalertragsteuer-Meldungen nicht erbringt, kommt die Sicherungssteuer nach § 42 Abs. 4 zur Anwendung.

Zu Z 5 lit. b (Art. 9 Z 2 lit. b, c und d - § 42 Abs. 4 InvFG 1993):

Die Bestimmung soll dahingehend geändert werden, dass grundsätzlich keine Sicherungssteuer zur Anwendung kommt, wenn ausländische Kapitalanlagefonds dieselben Kapitalertragsteuer-Meldungen abgeben wie inländische Kapitalanlagefonds. Damit sollen ausländische Kapitalanlagefonds unter denselben Voraussetzungen und auf dieselbe Weise wie inländische Kapitalanlagefonds der Kapitalertragsteuer unterliegen. Nur wenn keine Kapitalertragsteuer-Meldungen nach § 40 Abs. 2 Z 2 erfolgen, kommt die Sicherungssteuer zur Anwendung. Dies muss auch für Ausschüttungen gelten, um nicht eine Besteuerungslücke für nicht meldende ausländische Fonds zu öffnen.

Zu Z 6 betreffend Art. 16 (Änderung der Bundesabgabenordnung):

Zu Z 6 lit. a (Art. 16 lit. 8a - § 205 Abs. 2 BAO):

Die Verlängerung des Verzinsungszeitraumes berücksichtigt einerseits den derzeitigen durchschnittlichen Außenprüfungsrythmus von vier Jahren und stellt andererseits eine Tax Compliance Maßnahme dar. Auf Grund der ab 2005 geltenden Steuersatzsenkungen soll unter anderem die Steuermoral erhöht werden. Die Verlängerung des Verzinsungszeitraumes begleitet diese Zielsetzung.

Zu Z 6 lit. b (Art. 16 Z 10a, 10b und 10c - § 209a Abs. 2, § 212 und § 212a BAO):

Zu § 209a Abs. 2 BAO:

Die Verkürzung der Verjährungsfristen durch das Steuerreformgesetz 2005 und das Abgabenänderungsgesetz 2004 soll keinen Einfluss auf die meritorische Erledigung von Berufungen und von Anträgen zur Geltendmachung von Rechten haben. Dies gilt auch für die Verkürzung der "absoluten" Verjährungsfristen (§ 209 Abs. 3 Bundesabgabenordnung) durch das Steuerreformgesetz 2005.

Zu § 212 BAO:

Die Änderung in § 212 Abs. 2 Bundesabgabenordnung erfolgt, weil in der Bundesabgabenordnung (zB in § 230 Abs. 3 BAO) mehrfach die Zitierung "Zahlungsaufschub im Sinn des § 212 Abs. 2 zweiter Satz" verwendet wird. Es ist somit zweckmäßig, dass die 50-Euro Grenze im ersten Satz (und nicht wie nach BGBl. I Nr. 71/2003 im zweiten Satz) des § 212 Abs. 2 Bundesabgabenordnung geregelt ist.

Die Erhöhung der Stundungszinsen um ein halbes Prozent erfolgt im Interesse der rascheren Entrichtung von Abgabenschuldigkeiten.

Zu Z 12 (§ 212a BAO):

Die Erhöhung der Aussetzungszinsen um ein Prozent erfolgt im Interesse der rascheren Entrichtungen von Abgabenschuldigkeiten.

Zu Z 6 lit. c (Art. 16 Z 12a - § 308 Abs. 4 BAO):

Die Änderungen in § 308 Abs. 4 Bundesabgabenordnung berücksichtigen, dass der dort zitierte Abs. 2 durch das Abgabenänderungsgesetz 2003 aufgehoben wurde sowie die Formulierung "spätestens gleichzeitig" im § 308 Abs. 3 Bundesabgabenordnung.

Zu Z 6 lit. d (Art. 16 Z 12 - § 323 Abs. 16 bis 18 BAO):

Die Änderungen im Abs. 16 (des § 323 Bundesabgabenordnung) erfolgen im Interesse der Harmonisierung mit § 323 Abs. 18 zweiter Satz Bundesabgabenordnung.

Die Änderung im vierten Satz des § 323 Abs. 18 Bundesabgabenordnung dient dem selben Ziel wie die Ergänzung im § 209a Abs. 2 Bundesabgabenordnung, nämlich dass die Verkürzung der absoluten Verjährungsfristen (§ 209 Abs. 3 Bundesabgabenordnung) keinen Einfluss auf anhängige Berufungsverfahren und auf die meritorische Erledigung von Anträgen zur Geltendmachung von Rechten (zB Antrag auf Berichtigung gemäß § 293b Bundesabgabenordnung) hat.

Der neue Satz in § 323 Abs. 18 Bundesabgabenordnung berücksichtigt, dass dem § 302 Abs. 1 Bundesabgabenordnung zufolge eine Aufhebung nach § 299 Bundesabgabenordnung innerhalb der Jahresfrist des § 302 Abs. 1 BAO auch dann zulässig sein kann, wenn die "absolute" Verjährungsfrist bereits abgelaufen ist. Endet diese Jahresfrist nach dem Inkrafttreten der Verkürzung der absoluten Verjährungsfrist (§ 209 Abs. 3 Bundesabgabenordnung; bisher 15 Jahre, nunmehr 10 Jahre), so soll diese Verkürzung kein Grund für eine Aufhebung eines (ansonsten rechtmäßigen) Bescheides, der innerhalb der bisherigen 15-jährigen Verjährungsfrist erlassen wurde, sein.

Eine vergleichbare Bestimmung für die Verkürzung der Verjährungsfristen durch die Änderung des § 207 Abs. 2 zweiter Satz Bundesabgabenordnung durch das Steuerreformgesetz 2005 oder als Folge der Neufassung des § 209 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (durch das Abgabenänderungsgesetz 2004) ist nicht erforderlich, weil die Erlassung von Bescheiden im Jahr 2004 als Unterbrechungshandlung (iSd § 209 Abs. 1 Bundesabgabenordnung idF vor Steuerreformgesetz 2005) bzw. als zur Verlängerung der Verjährungsfrist um ein Jahr (nach § 209 Abs. 1 Bundesabgabenordnung) führende Amtshandlung anzusehen ist. Daher werden solche Bescheide durch die ab 1. Jänner 2005 anzuwendenden Änderungen des Verjährungsrechts nicht rechtswidrig (und somit nicht gemäß § 299 Abs. 1 Bundesabgabenordnung aufhebbar).

Zu Z 7 betreffend Art. 13 (Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1995):

Die Verschiebung des Inkrafttretens soll der Minderung von Beschaffungsproblemen dienen.

Zu Z 8 betreffend Art. 20 (Änderung des Bewertungsgesetzes 1955):

Beseitigung eines Reaktionsversehens.